



steuern agrar

PERSÖNLICHER INFORMATIONSDIENST FÜR LAND- UND FORSTWIRTE

Liebe Mandanten,

das Jahr neigt sich dem Ende entgegen. Heute halten Sie daher die letzte „Steuern agrar“-Ausgabe dieses Jahres in den Händen. Wir hoffen, wir konnten Ihnen mit dem einen oder anderen Tipp weiterhelfen. Ihnen und Ihrer Familie wünschen wir ein besinnliches Weihnachtsfest sowie ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2021!

Ihr „Steuern agrar“-Team

Keine Fristverlängerung für Steuererklärungen

Wegen der Coronakrise durften Sie Ihre Einkommensteuererklärung in diesem Jahr später abgeben. Ob Sie auch im kommenden Jahr mehr Zeit bekommen, ist unklar (Redaktionschluss 1.12.2020). Halten Sie sich daher an die bekannten Fristen:

- Kalenderjahr als Wirtschaftsjahr: Sie müssen die Steuererklärung für 2020 spätestens am 31. Juli 2021 beim Finanzamt einreichen. Wenn ein

Steuerberater dies für Sie übernimmt, haben Sie bis Ende Februar 2022 Zeit.

- Vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr: Sie müssen bis zum 31. Januar 2022 Ihre Erklärung beim Finanzamt abgeben. Wenn Sie die Hilfe eines Steuerberaters in Anspruch nehmen, gilt hingegen der 31. Juli 2022.
- Die Umsatzsteuererklärung für das Jahr 2020 muss hingegen bis zum

31. Juli 2021 beim Finanzamt vorliegen. Übernimmt ein Steuerberater dies für Sie, haben Sie lediglich bis zum Ende Februar 2022 Zeit. Das gilt auch für Land- und Forstwirte.

Geben Sie Ihre Steuererklärung zu spät ab, wird ein Verspätungszuschlag fällig. Dieser beträgt 0,25 %, gemessen an der nachzuzahlenden Steuer und mind. 25 € pro zu spät abgegebenen Monat.

Degressive oder lineare Afa – Sie haben die Wahl

Die Bundesregierung hat wegen der Coronakrise die degressive Abschreibung für bewegliche abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens für einen begrenzten Zeitraum wieder eingeführt. Bislang stand Ihnen nur die lineare Methode zur Verfügung. Allerdings dürfen Sie die degressive Afa nur für Wirtschaftsgüter anwenden, die Sie

in den Kalenderjahren 2020 und 2021 angeschafft oder hergestellt haben bzw. anschaffen oder herstellen werden.

Wer die degressive Methode wählt, darf pro Jahr das 2,5-Fache der linearen Afa ansetzen, jedoch maximal 25 % (Obergrenze) der Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

Rechnungen rückwirkend berichtigen

Egal ob beim Kauf oder Verkauf: Achten Sie auf eine ordnungsgemäße Rechnung. Fehlen in dieser bestimmte Angaben und Merkmale, riskieren Sie Ärger mit dem Fiskus. Im schlimmsten Fall versagt er Ihnen den Vorsteuerabzug.

Eine fehlerhafte Rechnung können Sie in der Regel rückwirkend korrigieren. Vorausgesetzt, die ursprüngliche Rechnung entspricht den Mindestanforderungen. Beachten Sie dabei Folgendes:

- Die ursprüngliche Rechnung muss Angaben zum Rechnungsaussteller,

zum Leistungsempfänger, der Leistungsbeschreibung, zum Entgelt und zur gesondert ausgewiesenen Umsatzsteuer enthalten. Fehlt eine dieser Angaben, ist die Rechnung ungültig und nicht berichtigungsfähig.

- Die berichtigte Rechnung muss eindeutig Bezug auf die ursprüngliche (fehlerhafte) Rechnung nehmen.
- Eine Berichtigung der Rechnung kann auch dadurch erfolgen, dass der Aussteller die ursprüngliche Rechnung storniert und eine neue Rechnung verfasst.
- Die Leistungsbeschreibung muss in

der Rechnung eindeutig erfolgen. Zu allgemein gehaltene Angaben, wie z. B. „Produktverkäufe“ akzeptiert der Fiskus nicht. Notieren Sie genau die Menge und Art der gelieferten Gegenstände oder den Umfang der sonstigen Leistung.

- Die Rückwirkung einer Rechnungsberichtigung beim Vorsteuerabzug gilt unabhängig davon, ob die Berichtigung zum Vorteil oder zum Nachteil des Leistungsempfängers wirkt (Bundesministerium der Finanzen, Schreiben vom 18.9.2020, III C 2 – S-7286a/19/10001 :001).

Kassen aufrüsten: Kosten richtig absetzen

Das Bundesfinanzministerium hat vor Kurzem klargestellt, wie Sie die Kosten für die Umrüstung Ihrer Registrierkasse mit einer technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) steuerlich bewerten müssen:

- Eine TSE als USB-Stick, (Micro)SD-Card u.Ä. verbuchen Sie als selbstständiges Wirtschaftsgut. Aktivieren Sie die Kosten in Ihrer Buchführung und schreiben Sie diese über eine Nutzungsdauer von drei Jahren ab.
- Lassen Sie die TSE direkt als Hardware fest einbauen, aktivieren Sie die Kosten als nachträgliche Anschaffungskosten der Kasse und schreiben Sie diese über die Restnutzungsdauer ab.
- Haben Sie sich für eine Cloud-Lösung entschieden, dürfen Sie die Kosten sofort als Betriebsausgaben abziehen.

Die Finanzverwaltung erlaubt auch eine Vereinfachungsregelung. Sie dürfen die Kosten für die nachträgliche, erstmalige Aufrüstung aller bestehenden Kassen oder Kassensysteme mit einer TSE in voller Höhe sofort

als Betriebsausgaben abziehen, statt die Abschreibung für jede Kasse einzeln nach den obigen Regeln zu ermitteln (BMF, Schreiben vom 21.8.2020, IV A 4 - S 0316-a/19/10006 :007).

Wegen der Corona-Krise haben im Übrigen fast alle Bundesländer – bis auf Bremen – die Frist zum Umrüsten der Registrierkasse bis zum 31.3.2021 verlängert. Beachten Sie aber unbedingt die Voraussetzungen und Bestimmungen der einzelnen Bundesländer. Was wo gilt, haben wir auf www.topagrar.com/kasse2020 für Sie zusammengefasst.

Achtung: Achten Sie generell auf eine ordnungsgemäße Kassenbuchführung, sonst riskieren Sie Ärger mit dem Finanzamt. Die Oberfinanzdirektion Karlsruhe hat hierzu ein Merkblatt veröffentlicht, das helfen soll, häufige Fehlerquellen in der Kassenbuchführung zu erkennen und zu vermeiden (OFD Karlsruhe, Verfügung vom 7.8.2020, Az.: S 0315 – St42).

So müssen Sie Ökopunkte versteuern

Der Verkauf von Ökopunkten ist lukrativ, aber nicht steuerfrei. In Ihrer Gewinnermittlung verbuchen Sie die Einnahmen als Ertrag aus der Land- und Forstwirtschaft. Bei 13a-Landwirten sind die Einnahmen mit dem Grundbetrag abgegolten. Aber Achtung: Für die Lieferung von Ökopunkten fällt Umsatzsteuer an – auch wenn Sie pauschalieren. Dafür dürfen

Sie im Gegenzug Vorsteuern geltend machen. Beispiel: Sie legen eine Streuobstwiese an, erhalten dafür Ökopunkte und verkaufen diese. Zwar müssen Sie dem Käufer 19 % (bis 31.12.2020 16 %) Mehrwertsteuer in Rechnung stellen und an das Finanzamt überweisen. Sie dürfen sich aber die Umsatzsteuer erstatten lassen, die Sie für die Bäume usw. ausgegeben

haben. Haben Sie eine gemeinnützige Stiftung für die Schaffung der Ökopunkte gegründet? Dann ist der Umsatz mit dem ermäßigten Umsatzsteuersatz zu versteuern. Die Einnahmen aus dem Verkauf sind in dem Fall von der Gewerbe- und auch von der Körperschaftsteuer befreit (OFD Frankfurt a.M., Verfügung vom 7.7.2020, Az.: S 7100 A-266-St 110).

Keine Umsatzsteuer für Stalleinrichtung

Pauschalierer aufgepasst: Haben Sie einen Stall inklusive Stalleinrichtung gepachtet, braucht der Verpächter Ihnen unter bestimmten Voraussetzungen keine Umsatzsteuer für die Stalleinrichtung in Rechnung zu stellen. Das entschied das niedersächsische Finanzgericht.

Ein Landwirt pachtete einen Putenstall inklusive Stalleinrichtung. Der Verpächter führte von der Pacht keine Umsatzsteuer ab. Nach einer Betriebsprüfung brummte der Fiskus ihm eine Nachzahlung auf. 20 % der Pachteinahmen würden auf die Betriebseinrichtung des Stalles entfallen – und diese sei umsatzsteuerpflichtig. Zu Unrecht, entschied das Gericht. Die Stalleinrichtung, die dem Füttern und Aufziehen der Tiere diene, sei eine unselbstständige Nebenleistung zur steuerfreien Verpachtung.

Das Gericht berief sich dabei auf ein Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH). Dieser urteilte in einem anderen Fall, dass eine einheitliche Leistung für die Umsatzsteuer nicht künstlich aufgeteilt werden darf und daher einem einheitlichen Steuersatz unterliegt. Verpachten Sie also einen Stall inklusive Stalleinrichtung, dient diese als unselbstständige Nebenleistung, wenn sie in Bezug auf die

Anschaffungskosten nicht den wesentlichen Teil ausmachen. Abschließend muss nun der Bundesfinanzhof urteilen (FG Nds., Urteil vom 11.6.2020, Az.: 11 K 24/19).

Hinweis: Verpachten Sie ein Gebäude, ist die Pacht inkl. der dazugehörigen Grundstücke umsatzsteuerfrei. Aber:

- Anders sieht es bei Betriebsvorrichtungen aus, also wenn Sie z.B. nur ein Güllelager verpachten. Hier fallen 19 % USt. an (aktuell wegen der vorübergehenden Senkung 16 %).

- Der Verpächter von Gebäuden kann aber auch auf die Umsatzsteuerbefreiung verzichten. Ist der Pächter hingegen Pauschalierer, kann der Verpächter nicht auf diese Befreiung verzichten (BFH, Urteil vom 1.3.2018, Az.: V R 35/17). Dem Pächter wird dadurch ein Vorsteuerabzug bei der Anschaffung oder Herstellung des Stallgebäudes verwehrt. Diese Rechtsprechung hat das Bundesfinanzministerium nun in den Umsatzsteueranwendungserlass aufgenommen. Sie gilt für alle offenen Fälle. Der Fiskus beanstandet es jedoch nicht, wenn Sie dies nicht für Umsätze vor dem 1.1.2020 angewandt haben (BMF, Schreiben vom 6.11.2020, III C 3 - S 7198/20/10002 :003).

Altenteilzahlungen im Vertrag festlegen

Wollen Sie Ihre Altenteilleistungen als Sonderausgaben abziehen, achten Sie darauf, dass Sie im Übergabevertrag festhalten, in welcher Höhe die Leistungen erfolgen. Ist das nicht der Fall, kann der Fiskus Ihnen den Abzug versagen. Das zeigt folgendes Urteil: Eine Winzerin wollte Altenteil-

leistungen als Sonderausgaben geltend machen. Der Hof war in der rheinland-pfälzischen Höferolle eingetragen. Diese besagt, dass der überlebende Elternteil einen gesetzlichen Anspruch auf eine angemessene Versorgung hat. Zum Umfang der einzelnen Leistungen und zur Art und

Weise der Zahlungen enthält die HöfeO keine Angaben. Mutter und Tochter hatten zudem keine verbindlichen Abstimmungen getroffen. Der Fiskus erkannte die Leistungen nicht als Sonderausgaben an (FG Rheinland-Pfalz, 31.7.2019, Az.: 1 K 1053/17; Revision BFH, X R 4/20).

Vorsteuerabzug richtig berichtigen

Bauen Sie ein Gebäude, das Sie unternehmerisch nutzen, können Sie vom Vorsteuerabzug profitieren. Ändern sich aber die für den Abzug maßgebenden Verhältnisse, müssen Sie eine Vorsteuerkorrektur vornehmen. Das ist der Fall, wenn Sie ein Gebäude anders als geplant doch nur teils unternehmerisch nutzen. Bei Immobilien gilt ein Berichtigungszeitraum von zehn Jahren. Außerdem gibt es eine Bagatellgrenze: Nur wenn sich bei dem Wirtschaftsgut in einem Kalenderjahr die für den Vorsteuerabzug maßgebenden Verhältnisse um mehr als zehn Prozentpunkte ändern, ist der Vorsteuerabzug zu berichtigen – es sei denn, der Korrekturbetrag übersteigt 1 000 €.

Der Bundesfinanzhof (BFH) musste nun in einem Fall entscheiden, wann die Bagatellgrenze überschritten ist, wenn der Bauherr ein Gebäude in Abschnitten fertigstellt.

Der Fall: Ein Winzer hatte ein Gebäude gebaut, das er teils betrieblich, teils privat nutzte. Das Gebäude stellte er in einzelnen Bauabschnitten fertig. Bei einer Betriebsprüfung stellte der Prüfer fest, dass der Winzer die Vorsteuer falsch berechnet hatte. Das Finanzgericht berechnete die Bagatellgrenze, indem es sich auf das gesamte Gebäude bezog. Daher überschritt der Winzer die Bagatellgrenze nicht und profitierte nicht von einer Korrektur. Das sei falsch, urteilte der BFH. Die Grenze beziehe sich auf den einzelnen Bauabschnitt und nicht das gesamte Gebäude. Damit überschritt der Winzer die Bagatellgrenze und konnte den Vorsteuerabzug korrigieren. Tipp: Als Nachweis, dass Sie das Gebäude in Bauabschnitten fertiggestellt haben, dienen z.B. Protokolle von der Bauabnahme (BFH, Urteil vom 29.4.2020, Az.: XI R 14/19).

Europäischer Gerichtshof soll Verwirrspiel bei Hackschnitzeln beenden

Wer Hackschnitzel verkauft, lernt die Tücken des deutschen Steuerrechts kennen: Obschon die Schnitzel – ganz gleich aus welchem Material sie sind – alle irgendwann im Ofen landen, unterliegen Sie unterschiedlichen Steuersätzen. Damit könnte schon bald Schluss sein. Der Bundesfinanzhof hat den Europäischen Gerichtshof gebeten, grundsätzlich zu klären: Was genau ist Brennholz und darf es nach europäischem Recht überhaupt

unterschiedlich hohe Steuersätze für Brennholz geben? Bislang sieht das Gesetz – so die Auffassung der Finanzverwaltung – vor:

- Für Hackschnitzel aus Rundholz sind 19 % fällig.
- Für pauschalierende Forstwirte gilt: Für den Verkauf von Holzhackschnitzeln setzen Sie 5,5 % an. Für pauschalierende Landwirte, die Feldgehölze zu Hackschnitzeln verarbeiten, beträgt der Steuersatz 10,7 %.

Verarbeiten Sie die Hackschnitzel im Rahmen einer zweiten Verarbeitungsstufe allerdings weiter, z.B. zu Pellets, stellen Sie 19 % in Rechnung.

Sie sind mit dem Steuerbescheid Ihres Finanzamtes nicht einverstanden? Dann legen Sie Einspruch ein, beantragen ein Ruhen des Verfahrens und verweisen auf das ausstehende Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH-Vorlage vom 10.6.2020, Az.: V R 6/18).

Strom- und Wärmeverkauf: Schlappe fürs Finanzamt

Der Verkauf von Strom und Wärme aus Biogas- oder Solarstromanlagen zu besonders günstigen Konditionen führt häufig zu Ärger mit dem Finanzamt. Nicht selten kommen die Beamten zu dem Schluss: Der Wärmepreis, an dem sich die Höhe der Umsatzsteuer bemisst, sei zu gering. Das Finanzgericht Niedersachsen hat nun allerdings geurteilt: Unterliegt Ihr Abnehmer der Regelbesteuerung, ist die Gefahr von Steuerbetrug gering. Dann muss das Finanzamt auch einen Wert akzeptieren, der unter dem marktüblichen oder unter denen der Selbstkosten liegt.

Wenn Ihr Erwerber nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, bleibt Ihnen hingegen nichts anderes übrig, als ei-

nen Vergleichspreis heranzuziehen. Ist Ihr Betrieb z. B. an ein Fernwärmenetz angeschlossen, dann ist der Preis für die Fernwärme als Vergleichspreis anzuerkennen.

Haben Sie keinen Vergleichsmaßstab, müssen Sie die Produktionskosten für die Berechnung heranziehen und auf die Strom- und Wärmemengen verteilen. Dazu dürfen Sie die Marktwertmethode heranziehen. Vereinfacht dargestellt teilen Sie bei dieser Methode die Kosten nach dem Verhältnis der üblichen Marktpreise für Strom und Wärme auf (Finanzgericht Niedersachsen, Urteil vom 24.9.2019, Az.: 11 K 1/18, BMF-Schreiben v. 7.7.2020, IIIC2-S7208/19/10001 :001).

Kurz und bündig

Tarifglättung: Haben Sie einen Antrag auf Tarifglättung gestellt, müssen Sie damit rechnen, dass die Zahlungen im Internet veröffentlicht werden. Allerdings nur, wenn Sie landwirtschaftlicher Primärproduzent sind und mehr als 60 000 € Tarifiermäßigung ausgezahlt bekommen (BMF, Schreiben vom 18.9.2020, IV C 7 - S 2230 /19/10003 :007.)

Grunderwerbsteuer: Wenn Sie ein Grundstück kaufen, ist das sogenannte Zubehör von der Grunderwerbsteuer befreit. Das gilt z.B. für: Drainagen, Zäune oder Obstplanta-

gen. Wichtig: Geben Sie im Vertrag den Wert des Grundstückes und trennen davon den des Zubehöres an. Wenn Sie nur den Gesamtpreis auflisten, riskieren Sie unnötige Diskussionen mit der Finanzbehörde (BFH, Beschluss vom 3.6.2020, Az.: II B 54/19).

Straßenbau: Erfolgen Erhaltungsmaßnahmen auf dem Hof bzw. an Wirtschaftsgebäuden (z.B. Hof-Pflaster erneuern), können Sie die Kosten als Betriebsausgaben absetzen. An privaten, nicht betrieblichen Grundstücken akzeptiert der Fiskus es

nicht, dass Sie die Kosten als Handwerkerleistungen berücksichtigen (BFH, 28.4.2020, Az.: VI R 50/17).

E-Autos: Für Elektrofahrzeuge brauchen Sie bis Ende 2030 weiterhin keine Steuern zu zahlen. Das gilt jedoch nur für Autos, die in der Zeit vom 18. Mai 2011 bis 31. Dezember 2025 erstmals zugelassen wurden bzw. werden.

Umsatzsteuer: Die Corona-bedingte befristete Absenkung der Umsatzsteuer entfällt zum 1.1.2021. Dann gelten wieder die gewohnten Steuersätze von 19 % bzw. 7 %.

Impressum

Ständige Autoren: Bernhard Billermann, Stefan Heins, Felix Reimann, Walter Stalbold, Lia Steffensen, Arne Suhr, Steuerberater

Schriftleitung: Dr. Maria Meinert, Diethard Rolink, Redaktion top agrar, Postfach 7847, 48042 Münster, Tel.: 025018016400

Druck und Vertrieb: Landwirtschaftsverlag GmbH, 48042 Münster, Tel.: 025018010

Trotz sorgfältiger Prüfung der Angaben kann eine Gewähr für die Richtigkeit nicht übernommen werden. Nachdruck verboten.